

Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

Wien, 5. Februar 2009  
GZ 300.072/017-S4-2/09

**Bundesgesetz, mit dem das BDG 1979, das VBG 1948, das RStDG, das PVG, das LDG und das LLDG geändert werden;  
Begutachtung und Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit E-Mail vom 12. Jänner 2009, GZ BKA-920.196/0002-III/1/2009, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das BDG 1979, das VBG 1948, das RStDG, das PVG, das LDG und das LLDG geändert werden und nimmt dazu wie folgt Stellung:

**Zu Artikel 3, § 206 erster Satz RStDG:**

Weder der Gesetzestext noch die Erläuterungen enthalten einen Hinweis, aus welchen Gründen der neu gefasste 5a. Unterabschnitt des BDG 1979 auf Richter und Staatsanwälte keine Anwendung finden soll.

**Zu den finanziellen Auswirkungen:**

Die Erläuterungen halten fest, dass mit dem Entwurf keine finanziellen Auswirkungen verbunden sein sollen. Nach Ansicht des Rechnungshofes ist jedoch davon auszugehen, dass zumindest mit dem neu vorgesehenen Einsatz von Softwareprogrammen bei konkreten Kontrollmaßnahmen sowie durch den damit verbundenen zusätzlichen Personaleinsatz in der jeweiligen IT-Stelle Mehrkosten für die jeweilige Dienststelle entstehen können. Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 14 BHG und der hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

GZ 300.072/017-S4-2/09



Seite 2 / 2

Diese Stellungnahme wird u.e. dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: